

Neuregelung der Satzung des Hessischen Landesverbandes für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. - HLRA - Stand: 27.04.2013

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hessischer Landesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. (HLRA), Kurzform: Aphasie Landesverband Hessen, Abkürzung: HLRA.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gehört als Landesverband dem Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Landesverband ist die Selbsthilfeorganisation der Menschen mit Aphasie und ihrer Angehörigen in Hessen.
- (2) Vereinszweck ist
 - die Betreuung, Begleitung und Beratung von Menschen, die von zentralen Sprachstörungen (Aphasien) betroffen sind, sowie deren Angehörigen, Dabei geht es um alle sich aus dieser Behinderung und Begleitbehinderungen ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der soziale Absicherung.
 -
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Pflege von Kontakten der Aphasiker und deren Angehörigen untereinander und zu den Nichtsprachbehinderten;
 - die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, u. a. durch gemeinsame Freizeitaktivitäten und Reisen;
 - die intensive persönliche Betreuung von Aphasikern und deren Angehörigen, Partnern und Betreuern im Rahmen der Tätigkeit von Regionalgruppen sowie zu nicht Sprachbehinderten;
 - den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Selbsthilfegruppen in Hessen und deren Förderung;
 - die Einflussnahme auf die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der Aphasiker
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie betroffenen Menschen.
- (4) Der Landesverband kann Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Aphasikern unterhalten (Aphasie-Zentren, Beratungsstellen). Er arbeitet im Sinne seines Satzungszwecks mit anderen Organisationen und Einrichtungen zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben- Ordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Erstattung notwendiger Aufgaben kann gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Regionale Selbsthilfegruppen

Die Mitglieder können sich auf regionaler Ebene zu regionalen Selbsthilfegruppen zusammenschließen. Die Selbsthilfegruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen. Die Mitglieder der Gruppen wählen einen Gruppenleiter. Jede Gruppe kann zusätzlich einen Stellvertreter und einen Kassenwart wählen. Die Ergebnisse der Wahlen in den Gruppen sind dem Landesverband mitzuteilen. Erhalten die Selbsthilfegruppen finanzielle Unterstützung oder weitergeleitete Mitgliedsbeiträge durch den Landesverband, so sind sie dem Landesverband auskunfts- und rechenpflichtig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Landesverband kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Landesverbandes unterstützt. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes. Es gelten die Regelungen seiner Satzung.

Die Aufnahme erfolgt durch den Bundesverband im Einvernehmen mit dem Landesverband.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen im Bundesverband.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei Auflösung einer juristischen Person
- durch Austritt. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes
- durch den Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 6 Beitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes. Der Beitrag wird zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Am Anteil des Landesverbandes ist die regionale Selbsthilfegruppe, in der das Mitglied organisiert ist, zu beteiligen. Der Anteil wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgelegt.

(2) Der Landesverband kann in Härtefällen für einzelne Mitglieder beim Bundesverband Beitragsbefreiung, -stundung oder -ermäßigung beantragen.

(3) Mitglieder können in Absprache mit dem Landesverband direkt an diesen einen Beitragszuschuss (Förderbeitrag) zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie wird vom Landesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gültige Stimmen sind Ja- und Neinstimmen. Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Über die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der gültige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.

- (1) Ihr unterliegen u. a. folgende Aufgaben:
- Wahl des Landesvorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, die weder dem Landesvorstand noch einem vom Landesvorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Arbeitnehmer des Vereins sind. Es kann auch ein Ersatz-Kassenprüfer berufen werden.
 - Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge.
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (2) Für die Wahl des Landesvorstandes und der Kassenprüfer sind ein Wahlleiter, bei Bedarf auch Wahlhelfer zu wählen. Wahlleiter und -helfer können in kein weiteres Amt gewählt werden.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
Landesvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Beauftragter für die Selbsthilfegruppen. Die Mitgliederversammlung kann die Zusammensetzung des Vorstandes verändern und auch weitere Vorstandsmitglieder wählen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer und der Beauftragte für die Gruppen. Alle diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Schriftführer und Beauftragter für die Gruppen dürfen nur handeln, wenn keine anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln können. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird in der Versammlung offene Abstimmung oder ein anderer Wahlmodus beantragt, so kann dies mehrheitlich beschlossen werden.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Aufwandsersatz. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten.

§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Landesgeschäftsstelle einrichten und einen Landesgeschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Landesverband beauftragen; insbesondere kann er Fachberater berufen. Solche beauftragten Personen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Landesvorstand vornehmen. Hierüber sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass das Vermögen in Hessen zu verwenden ist, z. B. durch Weiterleitung an die Selbsthilfegruppen, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (3) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.